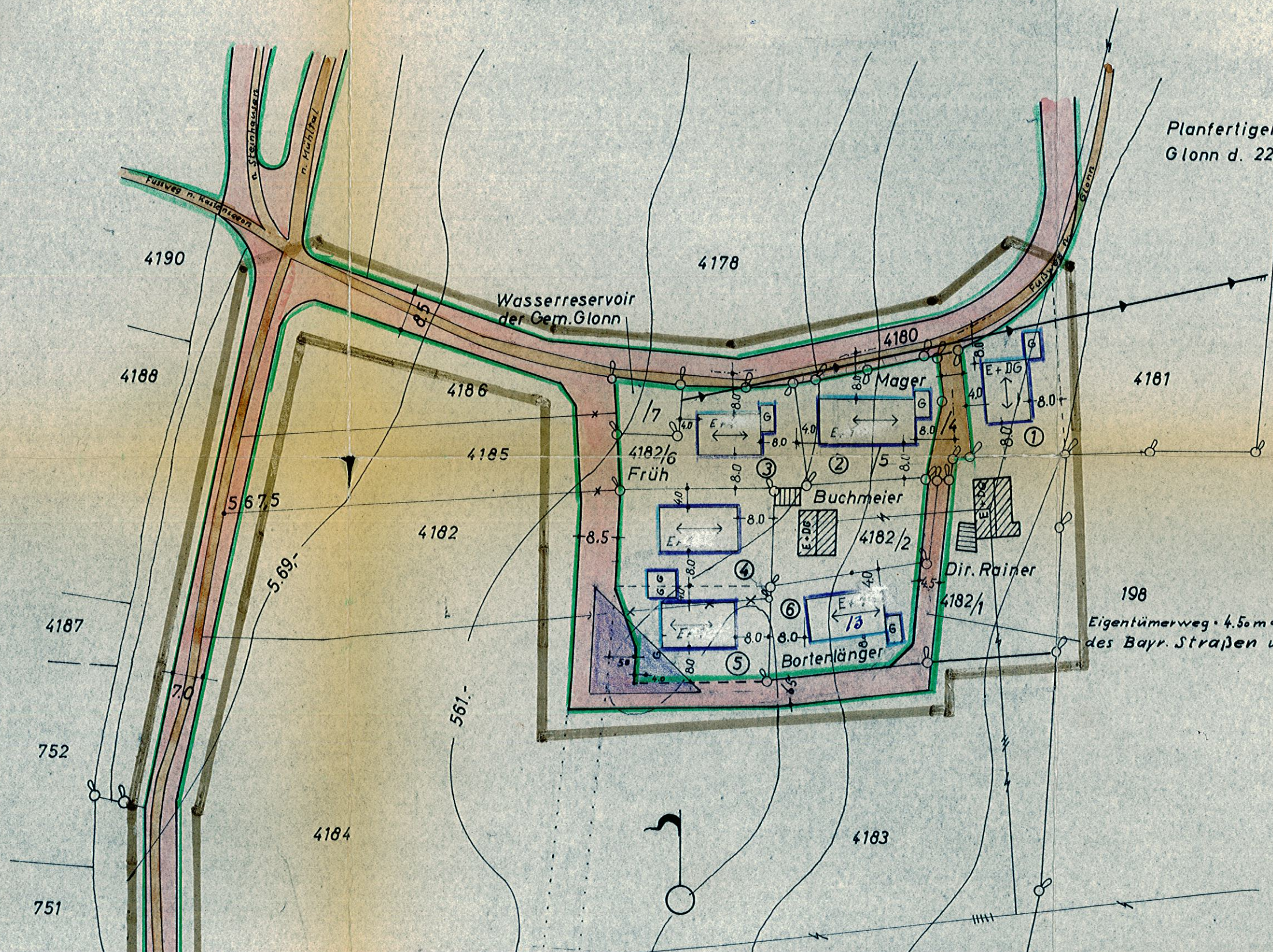


ANSPLAN

tttenweg, in Glonn

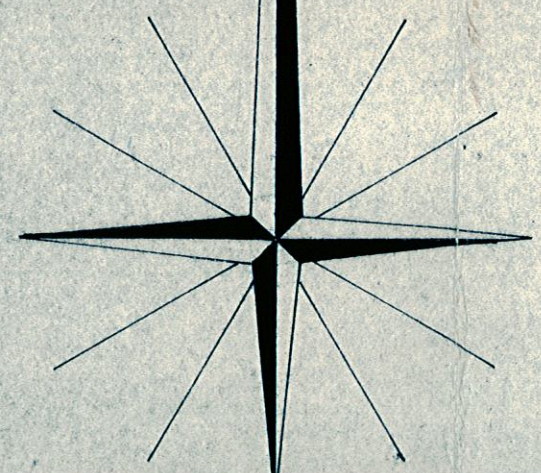


Planfertiger
 Glonn d. 22. Okt. 1963 **Josef Landthaler**
 Baumeister
 Markt Glonn

Glonn, den 4. Nov. 1963
 Markt Glonn
Truber
 1. Bürgermeister



198
 Eigentümerweg 4.50m nach Art 53 C
 des Bayr. Straßen u. Wegegesetzes



FESTSETZUNGEN

Das Bauland ist nach § 9 des Bundesbaugesetzes und § 4 der Baunutzungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung können ausnahmsweise zugelassen werden.
 Die Bauten einschliesslich Garagen sind in Massivbauweise zu errichten. Sockelhöhe 0.30 m
 Dachform: Satteldach - Dachneigung: 20 - 27°
 Als Dacheindeckung sind engobierte rotbraune Dachziegel oder Asbestzementplatten in gleicher Farbtonung zu verwenden.
 Als Einfriedung strassenseitig sind Maschendrahtzäune von 1.10 m Höhe mit verzinkten Eisenrohren oder T-Eisen als Stützen zugelassen.
 Innerhalb der Sichtdreiecke sind Anpflanzungen über 1.20 m von Strassen-Oberkante unzulässig.
 Das Mass der baulichen Nutzung richtet sich nach § 17 der Baunutzungsverordnung.

	Grenze des Geltungsbereiches
	Festzusetzende Baulinien
	Strassen und Grünflächenbegrenzungslinie
	Vordere Baugrenze
	Seitliche und rückwärtige Baugrenze
G =	Flächen für Garagen
	Vorgeschriebene Firstrichtung
	Öffentliche Verkehrsfläche
E + DG =	Erdschosse mit ausgebautem Dachgeschoss wird als Höchstgrenze festgesetzt.

HINWEISE

	Bestehende Grundstücksgrenzen
5.61.00	Höhenlinien ü. NN.
4172	Flurnummern
	Vorhandene Wohngebäude
	Vorhandene Nebengebäude
②	Flurstückennummer
	Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
	Grundstücks-Grenzen die im Zuge der Aufteilung aufzuheben sind
	Bestehende Energieleitung
	Hauptversorgungsleitung
	im Zuge der begonnenen Kanalisation Glonn's gepl. Kanalführung
	Höhenlinien
	Sichtdreiecke

MARKT GLONN

BEBAUUNGSPLAN - AM GROTTENWEG IN GLONN

Die Marktgemeinde Glonn erlässt gemäss § 9, 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 8. 1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung vom 25. 1. 1952 (BAY. BS I S. 462), Art. 107 Bayer. Bauordnung vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429), mit Genehmigung ~~des Landratsamtes Ebersberg~~ vom 9. Sept. 1965 Nr. 5/610-4/2 Glonn 6 diesen Bebauungsplan als ~~festgesetzt~~

SATZUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 16. Sept. 1965 durch Auslegung bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg Oberbayern in der Gemeindekanzlei vom 17. Sept. 1965 bis 18. Okt. 1965 aufgelegt. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

Glonn, den 17. Sept. 1965

Becker
 (1. Bürgermeister)

